

Spezial

/ MiniJOB - MaxiRENTE

Für Minijobber und mitarbeitende Angehörige lohnt sich der Aufbau einer betrieblichen Altersversorgung

Betriebliche Altersversorgung für Minijobber

Der Trend zum Minijob setzt sich fort. Geringe Personalkosten und ein niedriger Verwaltungsaufwand machen dieses Beschäftigungsverhältnis für Arbeitgeber sehr beliebt. Gleichzeitig freut sich der Arbeitnehmer über einen attraktiven Nettolohn.

Geringfügig Beschäftigte nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch IV (SGB IV) sind gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 SGB VI von der Sozialversicherungspflicht befreit. Lediglich der Arbeitgeber leistet Sozialversicherungsbeiträge, wodurch der Arbeitnehmer nur geringe Ansprüche in der gesetzlichen Rentenversicherung erwirbt. Folglich ist gerade für diese Gruppe zusätzliche Vorsorge notwendig.

Eine betriebliche Altersversorgung (bAV) über Entgeltumwandlung im 400 Euro-Bereich ist für den Arbeitnehmer jedoch nicht attraktiv, da sein Gehalt ohnehin abgabenfrei ist und kaum noch etwas übrig bliebe. Zudem besteht kein Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung, da der Minijobber nicht pflichtversichert ist (§ 17 Abs.1 Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG), § 7 Abs. 1 SGB V).

Für die Parteien besteht oftmals kein Interesse, die Geringfügigkeitsgrenze zu überschreiten, obwohl eine Erhöhung der Vergütung bzw. der Arbeitszeit gewünscht ist.

Beispiel

Frau Müller ist auf 400 EUR-Basis im Büro des Unternehmers Herrn Lehmann mit einer Anzahl von 40 Stunden pro Monat beschäftigt.

Herr Lehmann ist mit der Arbeit von Frau Müller sehr zufrieden und schlägt ihr vor, ihre Stundenanzahl aufzustocken. Frau Müller will jedoch ihren Status als Minijobberin nicht aufgeben. Ein entsprechendes Entgelt für die längere monatliche Arbeitszeit darf sich also nicht auf ihr geringfügiges Beschäftigungsverhältnis auswirken. Außerdem will sie ihre Rente aufbessern.

Anstelle einer Erhöhung des Barlohnes kommt folgende Lösung in Betracht:

Der Arbeitgeber gewährt gegen eine Aufstockung der Arbeitszeit eine betriebliche Altersversorgung. Die Geringfügigkeitsgrenze wird damit nicht überschritten (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV)). Gleichzeitig profitieren beide Parteien - der Arbeitgeber erhält mehr Produktivität, der Arbeitnehmer eine zusätzliche Altersversorgung.



Durch Entgeltumwandlung die Rente aufbessern!

/ Rechenbeispiel

	Arbeitszeit 40 Std./Monat	Arbeitszeit 50 Std./Monat
Gehalt mtl.	400 EUR	400 EUR
arbeitgeberfinanziertes bAV-Beitrag	0 EUR	100 EUR
Arbeitnehmervergütung	400 EUR	500 EUR
Lohnnebenkosten Arbeitgeber	120 EUR	120 EUR

Auswirkungen auf den Arbeitgeber:

Gesamtaufwand Arbeitgeber	520 EUR	620 EUR
Arbeitskosten je Stunde	13 EUR	12,40 EUR

Auswirkungen auf den Arbeitnehmer:

Nettoeinkommen	400 EUR	400 EUR
mtl. Rentenanspruch	127,50 EUR aus der Deutschen Rentenversicherung (DRV)	377,50 EUR aus DRV und bAV

*Unverbindliches Rechenbeispiel für eine 37-jährige Frau zum Alter 67 ohne vorherige Rentenansprüche bei kontinuierlicher Zahlung der Beiträge an die DRV und an die bAV. Der gesetzliche Rentenanspruch basiert auf einer Faustformel der DRV. Der Rentenanspruch aus der bAV resultiert aus einem klassischen Rententarif unter Zugrundelegung der aktuellen Überschussbeteiligung.

Bitte beachten Sie, dass die in den Gesamtwerten dargestellte Überschussbeteiligung nicht garantiert werden kann. Die Höhe der Überschüsse hängt vor allem von der Verzinsung der Kapitalanlagen, aber auch von der Entwicklung der Lebenserwartung und der Kosten ab.

Voraussetzung für diese Form der bAV ist ein unbefristetes und auf Dauer angelegtes erstes Beschäftigungsverhältnis.

Arbeitsrechtlich ist zu beachten:

- / Bei Anpassung des Arbeitsvertrages (Erhöhung der Arbeitszeit) ist ggf. der Betriebsrat einzuschalten.
- / Die Erhöhung der Arbeitszeit darf nicht zu einer Unterschreitung eines ggf. geltenden Mindestlohnes führen. Der Beitrag zur bAV gilt nicht als Lohn.
- / Die bAV ist mit sofortiger vertraglicher Unverfallbarkeit zu gewähren.
- / Der Gleichbehandlungsgrundsatz muss gewahrt werden. Die bAV muss jedem Arbeitnehmer offen stehen.

/ Vorteile auf einen Blick

Vorteile für den Arbeitgeber:

- Produktivitätssteigerung durch Mehrarbeit
- Steuer- und Sozialabgabenfreiheit der Beiträge
- Verringerter relativer Lohnnebenkostensatz
- Beiträge sind zu 100 Prozent Betriebsausgaben
- Motivation und Bindung des Mitarbeiters

Vorteile für den Arbeitnehmer:

- zusätzlicher Versorgungsanspruch
- Rentenanspruch sofort vertraglich unverfallbar und nicht pfändbar
- Portabilität bei Arbeitgeberwechsel
- Beitrag ist steuer- und sozialabgabenfrei
- Status als geringfügig Beschäftigter bleibt unberührt

Minijob-Rente auch für mitarbeitende Angehörige

Der mitarbeitende Ehepartner ist oft eine wichtige Stütze im Unternehmen. Dennoch war für geringfügig beschäftigte Angehörige der Aufbau einer bAV bisher in der Regel nicht möglich.

Grund hierfür war die steuerliche Angemessenheitsprüfung, die beim mitarbeitenden Angehörigen gesondert durchgeführt wurde und bei geringfügigem Einkommen oft zur Überversorgung führte.

Nach aktueller Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (Urteil vom 10.06.2008; VIII R 68/06) entfällt diese Prüfung bei der Entgeltumwandlung. Wichtig ist, dass die Entgeltumwandlung nicht anstelle einer Gehaltserhöhung vereinbart wird, sondern zunächst eine Anhebung des Lohnes tatsächlich durchgeführt wird und erst mehrere Monate danach die Entgeltumwandlung erfolgt (sogenannte „echte Barlohnnumwandlung“).

Beispiel

Das Einkommen des mitarbeitenden Ehegatten wird zunächst auf 616 EUR angehoben und mehrere Monate ausgezahlt. Daneben ist der Arbeitsvertrag anzupassen (bspw. höhere Arbeitszeit).

Danach wird eine Entgeltumwandlung in Höhe von 216 EUR ver-



Mitarbeitende Angehörige mit betrieblicher Altersversorgung belohnen!

einbart und hieraus eine Direktversicherung zugunsten des Angehörigen finanziert. Die Direktversicherung wird steuerlich voll anerkannt, da die Angemessenheitsprüfung entfällt. Gleichzeitig sind die verbleibenden 400 EUR als geringfügig einzustufen.

Für den Arbeitgeber-Ehegatten ist von Vorteil, dass die Beiträge zur bAV als Betriebsausgabe absetzbar sind und die Sozialversicherungsbeiträge auf ein Minimum begrenzt bleiben. Der mitarbeitende Ehegatte erhält weiterhin die geringfügige Vergütung und zusätzlich eine bAV (vgl. Rechenbeispiel auf Seite 3).

Voraussetzungen in aller Kürze:

- Arbeitgeber ist Selbstständiger oder beherrschender Gesellschafter-Geschäftsführer (GGF).
- Angehöriger ist geringfügig angestellt (bei den Durchführungswegen Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds im ersten Arbeitsverhältnis).
- Arbeitsverhältnis ist steuer- und sozialversicherungsrechtlich anerkannt (Fremdvergleich).
- Entgeltumwandlung („echte Barlohnnumwandlung“).

Wann wird ein Ehegatten-Arbeitsverhältnis in der Regel steuer- und sozialversicherungsrechtlich anerkannt:*

- Der Ehegatte ist wie ein fremder Arbeitnehmer in den Betrieb eingegliedert.
- Ohne die Mitarbeit des Ehegatten wäre ein anderer Mitarbeiter eingestellt worden.
- Der Ehegatte ist weisungsgebunden in Hinsicht auf die Ausführung der Tätigkeit.
- Der Ehegatte wirkt nicht an der Führung des Betriebes mit.
- Die Tätigkeitsvergütung ist betriebs- bzw. ortsüblich.

* Eine verbindliche Einschätzung kann nur durch die Minijob-Einzugszentrale anhand eines Feststellungsbogens bzw. durch das Finanzamt erfolgen.

/ Rechenbeispiel: „Bedeutung für den Selbstständigen“

Selbstständiger (Jahreseinkommen 100.000 EUR) + Ehegatte auf 400 Euro-Basis (Pauschalversteuerung), betriebliche Altersvorsorge mit mtl. 216 EUR arbeitnehmerfinanziertem Beitrag

	mit Minijobber mit bAV	mit Minijobber ohne bAV	ohne Minijobber
Gesamteinnahmen p. a.	100.000 EUR	100.000 EUR	100.000 EUR
Belastungen p. a.			
Minijob	- 4.800 EUR	- 4.800 EUR	0 EUR
Lohnnebenkosten	- 1.440 EUR	- 1.440 EUR	0 EUR
bAV	- 2.592 EUR	0 EUR	0 EUR
zu versteuerndes Einkommen	91.168 EUR	93.760 EUR	100.000 EUR
Einkommensteuer (Splittingtabelle)	- 23.613 EUR	- 24.683 EUR	- 27.325 EUR
Nettoeinkommen Selbstständiger	67.555 EUR	69.077 EUR	72.675 EUR
Nettoeinkommen Ehegatte	+ 4.800 EUR	+ 4.800 EUR	0 EUR
Haushaltseinkommen	72.355 EUR + 2.592 EUR Beiträge für betriebliche Altersrente	73.877 EUR	72.675 EUR

Schon ein geringer Aufwand des Haushaltseinkommens verhilft dem Ehegatten zu einem angemessenen Anspruch auf eine eigene Altersversorgung.

/ Minijob-Zentrale

Zentrale Anlaufstelle für alle Angelegenheiten rund um den Minijob ist die Minijob-Zentrale. Sie wurde im Jahr 2003 eingerichtet und gehört zur „Deutsche Rentenversicherung Knappschaft Bahn See“ (KBS).

Die Minijob-Zentrale verwaltete in 2008 fast 6,7 Millionen Minijobber, 1,9 Millionen Arbeitgeber sowie rund 160.000 Privathaushalte. Die Minijob-Zentrale ist somit die offizielle Melde- und Verwaltungsstelle für Minijobs. Sie ist Einzugsstelle für die bei Minijobs anfallenden Sozialabgaben und Steuern und veröffentlicht aktuelle Informationen zu Minijobs. Nachfolgend die Adresse: Minijob-Zentrale, 45115 Essen, Telefon 01801 200504, www.minijob-zentrale.de.

Entwicklung der Minijobs in den Jahren 2005 bis 2008
Geringfügig entlohnte Beschäftigte

2005	6.308.732
2006	6.170.248
2007	6.527.484
2008	6.670.145

/ Mehr Rente und Riesterförderung für Minijobber

Minijobber haben Anspruch auf die Riester-Förderung, wenn sie auf die Versicherungsfreiheit in der DRV verzichten und durch eigene Beitragszahlung den pauschalen Beitragssatz von 15 Prozent zur DRV auf den vollen Beitrag von 19,9 Prozent aufstocken.

Durch die Aufstockung hat der Minijobber neben den erhöhten Rentenanwartschaften in der DRV die Möglichkeit, die staatliche Förderung der Riester-Rente zu erhalten.

Beispiel

Verdienst Minijobber vor Aufstockung DRV	400,00 EUR
Arbeitgeberpauschale für Steuern und Sozialabgaben	120,00 EUR
Aufstockung des DRV-Beitrages um 4,9 Prozent	19,60 EUR
Gesamtabführung des Arbeitgebers	139,60 EUR
Verdienst Minijobber nach Aufstockung der DRV	380,40 EUR

/ Der 19,60 EUR Tipp für Selbstständige

Der Selbstständige, dessen mitarbeitender Ehepartner durch diese Aufstockung zum unmittelbar zugabenberechtigten Personenkreis zählt, hat somit auch die Möglichkeit, von der Riesterförderung zu profitieren.

Schließt der mitarbeitende Ehepartner einen auf seinen Namen lautenden Riester-Vertrag ab, ist der Ehepartner (Selbstständiger) mittelbar zugabenberechtigt.

Durch den Abschluss eines eigenen zertifizierten Riester-Vertrages kann er die Zulagenförderung voll ausschöpfen.

/ Tipp

Haben Sie einen mitarbeitenden Ehegatten, der auf 400-EUR-Basis tätig ist?

Minijobber haben Anspruch auf die Riester-Förderung, wenn sie durch eigene Beitragszahlung den pauschalen Beitrag zur DRV auf den vollen Beitrag aufstocken!

Hinweis:

Eine Verzichtserklärung können Sie beim IPV anfordern. Weitere Informationen unter www.minijob-zentrale.de.

Pauschaler Beitragssatz	Voller Beitragssatz
15 % (= 60 EUR)	19,9 % (= 79,60 EUR)

<p>+ 4,9 % = 19,60 EUR</p>

/ Vorteil:

Möglichkeit des Selbstständigen zu "riestern", wenn der mitarbeitende Ehegatte (Minijobber) einen Riester-Vertrag hat.

**Haben Sie Fragen zu den Themen
Minijobber oder
mitarbeitende Ehegatten?**

Rufen Sie uns an unter 030 206732-0!

/ Verbands- und Unternehmens-Service (VUS) Beratung, Betreuung und Service vor Ort

Der Verbands- und Unternehmens-Service (VUS) des Industrie-Pensions-Vereins e.V. hat seinen Aufgabenschwerpunkt in der neutralen Beratung von Verbänden und deren angeschlossenen Unternehmen zur betrieblichen Altersversorgung. Darüber hinaus sind unsere Experten auch im Bereich der privaten Altersversorgung sowie der privaten Krankenversicherung beratend tätig.

Nachfolgend stellen wir Ihnen unsere regionalen Ansprechpartner vor:

Name Postleitzahlenbereich

Klaus Decker 18000 - 19999
Geschäftsstelle Nord 20000 - 28999
Tel. 04451 9611151
E-Mail: decker@ipv.de

Peter Wilken 29000 - 29999
Geschäftsstelle Nord 30000 - 32999
Tel. 04451 9611150
E-Mail: wilken@ipv.de

Walter Matthiesen 00000 - 17999
Geschäftsstelle Ost 98000 - 99999
Tel. 0351 4714414
E-Mail: matthiesen@ipv.de

Philip Spies 33000 - 34999
IPV Düsseldorf 36000 - 36999
Tel. 0211 355980-40
E-Mail: spies@ipv.de

Christian Kiefer 35000 - 35999
IPV Düsseldorf 50000 - 57999
Tel. 0211 355980-50
E-Mail: kiefer.ipv@t-online.de

N.N. 64000 - 64999
(stv. Hartmut Bäumer) 66000 - 69999
Geschäftsstelle Südwest 70000 - 79999
87000 - 89999

Hartmut Bäumer 63000 - 63999
Geschäftsstelle Süd 80000 - 86999
Tel. 08161 861307
E-Mail:
hartmut.baeumer@t-online.de

/ Impressum

Herausgeber:

Industrie-Pensions-Verein e.V., Niederwallstraße 10, 10117 Berlin

Tel.: 030 206732-0, Fax: 030 206732-333

www.ipv.de, info@ipv.de, Selbstverlag

verantwortlich für den Herausgeber:

Wolfgang Peters, IPV, Berlin, peters@ipv.de

Bildnachweis:

S. 1 und 2: gettyimages

Druck:

Industriedruck Nickel, Oldenburg